

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **6 (1888)**

Heft 41

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 24. März — Berne, le 24 Mars — Berna, li 24 Marzo

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. **Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois).** — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Bern. **Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre).** — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Kölnische Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auf Grund der unserer Gesellschaft unterm 4. November 1887 erteilten Konzession Herrn **J. Wirz** in Zürich zu unserem Generalbevollmächtigten für die Schweiz ernannt haben, bei welchem wir auch das Rechtsdomizil für den Kanton Zürich verzeigen. (53 — 1)

Köln, den 15. März 1888.

Kölnische Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft,
Der Direktor: **Kessel.**

LA COLOGNE

COMPAGNIE D'ASSURANCES CONTRE LE BRIS DES GLACES.

Le domicile juridique de la compagnie est élu pour le canton de Vaud chez M. **H. Marzot**, agent général à Lausanne.

Zürich, le 20 mars 1888.

Le mandataire général:

(54 — 1)

J. Wirz.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1888. 19. März. Unter dem Namen **Sennerei Schalchen** besteht mit Sitz in Schalchen-Wildberg auf unbestimmte Dauer, zum Zwecke vortheilhafter Verwerthung der Kümlich durch den Betrieb einer Sennerei, eine Genossenschaft. Die Statuten datiren vom 1. Februar 1888. Das Betriebskapital von Fr. 6000, an welches Fr. 3790 einbezahlt sind, ist von den beigetretenen Genossenschaffern in 60 Anthelscheinen à Fr. 100 gezeichnet. Aus den successiven Einzahlungen des Restes, dem Hüttenzins und übrigen Einnahmen werden die laufenden Ausgaben und die Amortisation der Passiven bestritten; nachdem letzteres geschehen, wird ein eventueller Reingewinn auf die Anthelscheine, welche indessen von der Genossenschaft zurück erworben werden können, vertheilt. Der Austritt der Genossenschaffter erfolgt freiwillig nach vierteljährlicher Kündigung, durch Ausschluß oder Tod. Ein Erbe tritt in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschaffters ein. Nach Rückvergütung des effektiv einbezahlten Betrages verliert der Ausretrende jeden Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder, unter sich pro rata ihrer Anthelscheine, persönlich und solidarisch. Die Einladungen erfolgen durch Spezialladung, oder, wo nöthig, durch eingeschriebenen Brief. Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, ein Vorstand von drei Mitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren (Kontrolstelle). Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich und es führt der Präsident mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv. Präsident ist: Jakob Binder, Aktuar: Heinrich Keller und Quästor: Emil Keller, alle von und in Schalchen-Wildberg.

19. März. **Landwirthschaftlicher Verein Dynhard** in Dynhard (S. H. A. B. 1887, pag. 707). Diese Genossenschaft hat am 4. März 1888 an Stelle des bisherigen Präsidenten **Eduard May** als solchen gewählt: Jakob Steine-mann von und in Dynhard.

20. März. Die Firma „**Moser & Hochreutiner**“ in Zürich (S. H. A. B. 1883, pag. 129) ist in Folge Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen. Inhaber der Firma **J. Moser** in Zürich ist Joseph Moser von Appenzell I.-Rh., in Zürich; diese Firma übernimmt die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Moser & Hochreutiner. Natur des Geschäftes: Weiß- und Manufakturwaren. Geschäftslokal: Limmatquai 46.

20. März. Inhaber der Firma **J. B. Hochreutiner** in Zürich ist Joh. Baptist Hochreutiner von Grub (Kt. St. Gallen), in Zürich. Kommission und Agentur in Manufaktur- und Weißwaren. Geschäftslokal: Schützengasse 1.

20. März. Inhaber der Firma **J. G. Meister** in Hottingen ist Joh. Georg Meister von Merisshausen (Kt. Schaffhausen), in Hottingen. Spezerei- und Merceriewaaren. Merkurstraße 13.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Biel.

1888. 20. März. Die im Handelsregister von Biel unterm 26. Februar 1887 unter der Firma **Sydlar & Simonet** in Biel eingetragene Kollektivgesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation wird durch die Gesellschafter besorgt.

Bureau Schloßwyl (Bezirk Konolfingen).

19. März. Die „**Aktienkäsereigesellschaft Allmendingen**“ in Allmendingen, Gemeinde Rubigen (S. H. A. B. vom 18. Mai 1883, Nr. 72), hat sich aufgelöst und wird daher im Handelsregister gestrichen. Sämmtliche Aktiven und Passiven sind an die unterm 22. Februar 1888 neu gegründete Genossenschaft übergegangen. Es besteht nun unter der Firma **Käsereigesellschaft Allmendingen**, mit Sitz in Allmendingen (Gemeinde Rubigen), eine Genossenschaft, welche die bestmögliche Verwerthung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkeerprodukten bezweckt, sei es durch den Selbstbetrieb einer Käserei oder durch Verkauf der Milch an einen Dritten. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Mitglieder derselben sind die bisherigen Aktionäre. Neue Aufnahmen erfolgen durch die Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Mitgliedschaft hört auf durch freiwilligen Austritt, Tod, Konkurs und Ausschluß. Bei freiwilligem Austritt wird dem Ausscheidenden nur 60 % seines Stammtheiles ausbezahlt. Nichtmitglieder haben einen von der Hauptversammlung zu bestimmenden Kostenbeitrag zu bezahlen. Das Stammkapital beträgt Fr. 9520 und besteht in 119 voll einbezahlten Stammtheilen à Fr. 80. Jedes Mitglied ist zur Uebernahme von wenigstens einem Stammtheil verpflichtet. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschaffter ist ausgeschlossen. Ein eigentlicher Gewinn wird nicht bezweckt. Der nach Abzug sämmtlicher Verwaltungs-, Betriebs- und sonstiger statutengemäßen Kosten, namentlich auch der Steuern, Tellen, Zinse und Amortisationsquoten von Darlehnschulden und Zins des Stammkapitals verbleibende Nettoertrag wird unter die Milchlieferanten im Verhältniß zur Größe ihrer Milchlieferung vertheilt. Eine allfällige Auflösung (Liquidation) der Genossenschaft hat nach Art. 709 u. ff. O.-R. zu geschehen. Die Organe der Genossenschaft sind: die Hauptversammlung und der Vorstand, letzterer bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Sekretär und zwei Beisitzern. Der Präsident und Sekretär oder ihre Stellvertreter führen Namens der Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Gegenwärtig sind gewählt (bis 1. November 1889): Als Präsident: Friedrich Wüthrich, Gemeinderath im Sandaker; Vizepräsident: Christen Bigler, Gemeinderath in Niedereichi; Sekretär: Niklaus Bieri, Lehrer; Kassier: Niklaus Bigler, Bänis, Landwirth; als Beisitzer: Niklaus Lauper und Rudolf Schmied, Landwirthe, letztere alle in Allmendingen.

Bureau Thun.

19. März. Unter dem Namen **Kranken- und Hilfskasse von Steffisburg** besteht mit Sitz in Steffisburg eine Genossenschaft, die zum Zwecke hat: Die Unterstützung kranker, altersschwacher oder durch Gebrechen hilfsbedürftiger Theilsgenossen. Die Statuten dieser Genossenschaft datiren vom 14. Oktober 1883. Zu diesem Befuhe führt die Genossenschaft die bisherige im Handelsregister nicht eingetragene Kranken- und Hilfskasse von Steffisburg mit allen Rechten und Verbindlichkeiten derselben fort. Dieselbe ist auf unbestimmte Zeitdauer geschlossen. Der Eintritt in die Genossenschaft steht jedem Schweizerbürger frei, wenn er bescheinigt: a. daß er diese Eigenschaft besitzt, seit einem Jahr im Amtsbezirke Thun, zur Zeit der Anmeldung im Kirchgemeindebezirke Steffisburg wohnhaft, nicht peinlich bestraft und gut beleumdet ist; b. das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 40. noch nicht überschritten und nach dem Antritt des 18. Altersjahres keine Armensteuer genossen habe; c. gesund und ohne körperliche Gebrechen sei. Der Austritt steht jedem Genossenschaffter frei. Die Ausschließung kann jedoch von der Hauptversammlung beschlossen werden: a. wenn ein Mitglied sich weigert, eine Beamtung der Genossenschaft anzunehmen; b. wenn ein Mitglied die Unterhaltungsgelder während einem Jahre nicht bezahlt. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat an Aufnahme-geld in die Kasse zu entrichten: a. vom 16. bis zum zurückgelegten 29. Altersjahr Fr. 5; b. vom angetretenen 30. bis zum 40. Altersjahr Fr. 8. Ferner hat jedes Mitglied in der Regel per Monat ein Unterhaltungsgeld von 50 Cts. zu leisten. Dasselbe kann in außerordentlichen Fällen von der Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erhöht werden, auch können von derselben Extraeinzahlungen beschlossen werden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig ihr Vermögen; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Interessen der Genossenschaft werden besorgt durch: 1) die Hauptversammlung, 2) einen Verwaltungsrath und dessen Beamten bezw. Vorstand, 3) eine Prüfungskommission, 4) die nöthigen Krankenbesucher, 5) einen Umbieter. Die Hauptversammlung besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft, einem Präsidenten und einem Sekretär. Dieselbe hält ihre ordentliche Sitzung alljährlich den dritten Sonntag im Januar.

Der Verwaltungsrath bzw. Vorstand besteht aus dem Präsidenten und Sekretär der Hauptversammlung, ferner dem Kassier und sechs Beisitzern. Diese Beamten werden auf zwei Jahre gewählt. Der Präsident vertritt die Genossenschaft nach Außen und führt für dieselbe kollektiv mit dem Sekretär die verbindliche Unterschrift. Gegenwärtig ist Präsident: F. Fahrni, Oberlehrer, und Sekretär: E. E. Rychiger, Buchhalter, beide in Steffisburg; als Kassier: Ernst Begert, Gemeindegassier; als Beisitzer: Samuel Meyer, Wirth; Johann Rupp, Spengler; Johann Gerber, Rebgebäcker; Christian Schiffmann, Bäcker; Christian Eyer, Hafner, und Friz Stuki, Fabrikant, alle in Steffisburg. Jährlich wird auf 31. Dezember Rechnung abgeschlossen und die Aktivrestanz, soweit solche nicht zur laufenden Verwaltung nöthig ist, kapitalisirt. Bei der Auflösung der Genossenschaft soll das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zwecke zugewendet werden.

Bureau Wangen.

20. März. Inhaber der Firma **David Bloch**, Viehhändler in Herzogenbuchsee ist David Bloch, Benjamins sel., von Sulzmatt (Elsaß), wohnhaft in Herzogenbuchsee. Natur des Geschäfts: Viehhandel.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1888. 19. März. Inhaberin der Firma **Frau Zeier** in Luzern ist Frau Elisabeth Zeier von Aesch, wohnhaft in Luzern. Natur des Geschäftes: Ellenwaarenhandlung und Arbeiterkonfektion.

20. März. Die Firma **Sieg. Krummenacher** in Luzern (S. H. A. B. 1885, pag. 237) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Kanton Schwyz — Canton de Schwyz — Cantone di Svitto

1888. 20. März. Inhaber der Firma **M. Förly** in Arth ist Martin Förly von Bischofswiler (Großherzogthum Baden), wohnhaft in Arth. Natur des Geschäftes: Bierbrauerei.

Kanton Freiburg — Canton de Fribourg — Cantone di Friburgo

Bureau d'Estavayer (district de la Broye).

1888. 19. mars. Le chef de la maison **Stern Albert**, à Montagny-les-Monts, qui commença le 26 mars 1888, est Albert, fils de feu Nicolas Stern, de Montagny-les-Monts, y domicilié. Genre de commerce: Epicerie.

Bureau de Romont (district de la Glâne).

20 mars. L'association existant sous la raison **Société de la Laiterie d'Orsonnens**, non encore inscrite au registre du commerce, a, sous date du 23 février dernier, adopté de nouveaux statuts avec les prescriptions suivantes: L'association a son siège à Orsonnens et sa durée est illimitée. Elle a pour but la vente en commun du lait provenant du bétail des sociétaires. Pour être admis dans la société, il faut: 1° être agréé par l'assemblée générale; 2° payer une finance d'entrée à fixer par l'assemblée, mais qui ne pourra excéder fr. 100 ni être inférieure à fr. 60. Toute demande d'admission devra être adressée au président au moins quinze jours avant l'assemblée générale. Le sociétaire qui est exclu de la société ou qui s'en retire volontairement n'est pas admis à réclamer sa part des biens mobiliers de l'association; il demeure, cas échéant, copropriétaire des immeubles, mais il en perd la jouissance et ne peut faire valoir son droit de propriété qu'en cas de liquidation. Les associés sont solidaires pour tout ce qui concerne les frais et charges de la société, ainsi que pour les engagements valablement contractés en son nom. Les dépenses de la société sont couvertes au moyen d'une contribution annuelle proportionnelle à la quantité de lait livrée à la laiterie par chaque sociétaire. Les organes de l'association sont: 1° l'assemblée générale; 2° une commission de cinq membres, nommés par l'assemblée générale parmi les sociétaires pour le terme de quatre ans et rééligibles. La commission choisit dans son sein son président, son caissier et son secrétaire. Les signatures collectives du président et du secrétaire obligent la société. La commission est composée comme suit: Joseph Chassot-ès-Thônes, président; Victor Page, secrétaire-caissier; Raymond Page; Pierre-Joseph Chassot; Félix Chassot, tous à Orsonnens.

Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Schiaffusa

1888. 17. März. Unter der Firma **Gewerbehalle Schaffhausen** bildete sich mit dem Sitze in der Stadt Schaffhausen eine Genossenschaft, welche zum Zwecke hat, dem Handwerkerstand des Kantons Schaffhausen aufzuhelfen, ihn möglichst zu heben und ihm Gelegenheit zu geben, das Publikum mit seinen Erzeugnissen bekannt zu machen und den Verkauf der von ihren Mitgliedern in die Gewerbehalle gelieferten Gegenstände zu besorgen. Die Genossenschaftsstatuten sind am 8. Januar 1888 festgestellt worden. Der Eintritt in die Genossenschaft kann jederzeit geschehen und genügt zur Aufnahme eine Anmeldung an den Präsidenten des Verwaltungsrathes. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt nach Art. 684 des eidgen. Obligationenrechtes frei. Jedes Mitglied hat beim Eintritt in die Genossenschaft als einmaligen Beitrag im Minimum einen auf den Namen lautenden Antheilschein von zehn Franken zu erwerben. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrath und zwei Rechnungsrevisoren. Der Verwaltungsrath besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und vier weiteren Mitgliedern und wird alljährlich von der Generalversammlung neu bestellt. Der Präsident und der Aktuar des Verwaltungsrathes vertreten die Genossenschaft nach Außen und führen die bevollmächtigte Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Der Jahresertrag wird zur allfälligen Deckung der Kapitalzinsen, zur Honorirung des Verwalters und der Kontrolleure und zur Deckung der übrigen Verwaltungskosten verwendet. Der Reingewinn wird mit 30% zur Anlegung eines Reservefonds der Gewerbehalle und mit 70% an die Genossenschafter pro rata der gelösten Antheilscheine vertheilt. Für Genossenschaftsschulden haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. Mitglieder des Verwaltungsrathes sind: Herr Kantonsrath Georg Meister von Merishausen, Präsident; Herr Franz Stahel, Weinhändler, von Rätterschen (Zürich), Vizepräsident; Herr Wilh. Wischer, Malermeister, von Schaffhausen, Aktuar; Herr Jacob Bernath, Schreiner-

meister, von Thayngen und Schaffhausen; Herr Jacob Roost, Malermeister; Herr Georg Beck, Schlossermeister, und Herr Albert Wackerlin, Mechaniker, von Schaffhausen, alle wohnhaft in Schaffhausen.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1888. 19. März. Die im S. H. A. B. 1883, 31. Dezember, pag. 994, und 1886, 22. April, pag. 279, publizierte **Genossenschaft** unter der Firma **Ersparnis- und Vorschusskasse des kurzenberg. Handwerkervereins**, mit Sitz gegenwärtig in Heiden, hat in ihrer Hauptversammlung vom 29. Januar 1888 ihre Statuten neuerdings revidirt, um dieselben mit den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts in Einklang zu bringen. Die Bestimmungen über Firma, Sitz, Zweck und Organisation der Genossenschaft, über die Bedingungen des Ein- und Austrittes, über die Art und Größe der zu leistenden Beiträge sind unverändert geblieben. Das Kapital der Genossenschaft besteht und bleibt erhalten: a. durch monatliche Einlagen der Mitglieder von Fr. 1 bis 50; b. durch Einlagen von Nichtmitgliedern nach statutarischen Vorschriften. Die Verwaltung besteht aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Buchhalter; die Unterzeichnung geschieht durch den Präsidenten und den Kassier kollektiv. Aus dem allfälligen sich ergebenden jährlichen Geschäftsgewinn wird, nach Abzug der Geschäftspesen, den Einlegern, wenn möglich, ein Zins von 4 1/2% vergütet. Weiterer Ueberschuß wird dem Reservefonds zugetheilt, der zur Deckung allfälliger Geschäftsverluste dient. Sollte in solchem Falle der Reservefonds nicht ausreichen, so ist jedes Vereinsmitglied bis auf Fr. 50, ob einbezahlt oder nicht, zur Deckung des Verlustes mithaftbar. Kein Austritt innert dem Rechnungsjahre schützt vor der Zahlungspflicht. Ein allfälliger Reservefonds soll bei der Liquidation zur Unterstützung armer Handwerkslehrlinge oder zu andern gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Präsident ist Herr Joh. Jak. Tobler zur Harmonie in Heiden (derselbe wie 1883); Kassier ist (neu) Herr Vermittler Jakob Schläpfer in Grub.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau Goßau.

1888. 16. März. Inhaber der seit Mai 1887 bestehenden Firma **Jacob Klaus, Ferggerei z. Frohsinn** in Goßau (Niederdorf) ist Jacob Klaus, bürgerlich von Kirchberg, wohnhaft in Niederdorf-Goßau. Natur des Geschäftes: Stickereifabrikation und Ferggerei. Geschäftslokal: Niederdorf bei Goßau.

Bureau Räfis-Buchs (Bezirk Werdenberg).

13. März. Unter der Firma **Consumverein Grabs** hat sich im Februar 1888, mit dem Sitze in Grabs, eine **Aktiengesellschaft** gegründet, welche zum Zwecke hat: den An- und Verkauf von Lebensmitteln und andern Gegenständen des täglichen Bedarfs in guter Qualität und zu möglichst billigen Preisen. Die Gesellschaftsstatuten sind den 5. und 12. Februar 1888 von der Generalversammlung genehmigt worden. Die Zeitdauer des Unternehmens ist nicht bestimmt. Das Gesellschaftskapital besteht gegenwärtig in **Fr. 13,000**, eingetheilt in 1300 Aktien à Fr. 10. Es werden jedoch Aktien-Zeichnungen entgegen genommen, bis das Grundkapital Fr. 20,000 erreicht hat. Die Aktien sind auf bestimmte Namen ausgestellt und können nur mit Bewilligung des Verwaltungsrathes auf einen andern Namen übertragen werden. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Aktionäre acht Tage vor der Versammlung im «Werdenberger», unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Die Vertretung der Gesellschaft nach Außen über den Präsident des Verwaltungsrathes oder ein Delegirtes desselben und der vom Verwaltungsrath gewählte Verwalter durch kollektive Zeichnung aus. Präsident des Verwaltungsrathes ist J. Vetsch, alt Bezirksrichter, von und in Grabs, und als Verwalter ist gewählt: Gustav Grob von Wattwil, wohnhaft in Grabs.

Bureau St. Gallen.

17. März. Unter dem Namen **Kynologischer Verein Barry** besteht in St. Gallen ein Verein, welcher die Beförderung der Zucht, Veredlung und Ausbildung des Hundes nach allen Richtungen, den Vereinsanfang reiner Racenhunde und die Unterbringung derselben bei Vereinsmitgliedern und auch ganz zuverlässigen Privatpersonen zum Zwecke der Züchtung reiner Racenthiere auf Kosten und unter Aufsicht des Vereins zum Zwecke hat. Zur Aufnahme in den Verein ist Jedermann fähig; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein wird von einem Vorstand von sieben Mitgliedern geleitet, welche alljährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Der Präsident bzw. der Vizepräsident vertritt den Verein in allen Angelegenheiten sowohl gegenüber Behörden als Privatpersonen und hat allein das Recht, im Namen des Vereins bindende Vollmachten zu erteilen. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn 3/4 der Mitglieder damit einverstanden sind, das Vereinsvermögen darf jedoch nicht vertheilt, sondern muß liquidirt einem in ähnlicher Weise wirkenden Institute der Schweiz (Thierschutzverein, zoologischer Garten u. s. w.) übermittleit werden. Ueber die Form der Bekanntmachungen enthalten die Statuten, die am 10. März 1883 festgestellt worden, keine Bestimmungen. Präsident des Vereins ist Dr. med. J. Th. Künzli in St. Gallen, Vizepräsident J. Krämer-Knupp in Tablat.

Kanton Aargau — Canton d'Argovie — Cantone d'Argovia

Bezirk Kulm.

1888. 19. März. Die Firma **J. Merz, Bandfbkt. in Menziken** (S. H. A. B. 1883, pag. 329) wird wegen Todes des Inhabers von Amtes wegen gestrichen.

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Turgovia

1888. 19. März. Unter der Firma **Unterstützungsverein Arbon für Sterbefälle** hat sich eine Genossenschaft mit dem Sitze in Arbon gegründet, welche den Zweck hat, den überlebenden Ehegatten und die Blutsverwandten eines verstorbenen Genossenschafter bis zum dritten Grade durch Todesfallbeiträge der übrigen Genossenschafter von je Fr. 1 nach den nähern Bestimmungen der Statuten zu unterstützen. Außerdem hat jeder Genossenschafter Fr. 1 Eintrittsgeld und während zehn Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 1 zu bezahlen. Eintrittsberechtigt sind

Personen beiderlei Geschlechtes, welche den statutengemäßen Gesundheitschein beibringen und im Alter von 20 bis 50 Jahren stehen. Der Austritt ist beim Präsidenten schriftlich anzumelden und kann jeweilen auf Ende eines Rechnungsjahres stattfinden. Austretende und Ausgeschlossene verlieren alle Anspruchsrechte an die Genossenschaft. Ein Genossenschaftler, welcher für die statutengemäßen Beiträge im gleichen Jahre zweimal rechtlich betrieben werden muß, kann durch die Kommission ausgeschlossen werden, ebenso wenn er sonst begründete Veranlassung zum Ausschlusse gibt. Die Genossenschaft hält jährlich eine Hauptversammlung ab. Ein Vorstand von fünf Mitgliedern (Kommission) besorgt alle Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht durch die Statuten der Hauptversammlung zur Erledigung vorbehalten sind. Der Vorstand ist zugleich Schiedsgericht in Streitigkeiten der Genossenschaftler und ihrer Rechtsnachfolger, soweit Rechte und Pflichten aus dem Genossenschaftsverhältnisse im Streite liegen. Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Eintrittsgebühren, Jahres- und Todesbeiträgen, soweit keine Bezugsberechtigten nach Maßgabe der Statuten existieren, aus Abzügen, Bußen, Vergabungen und Zinsen. Dasselbe soll zinstragend bei thurgauischen Banken oder auf gesetzliches Unterpfand angelegt werden. Sollte die Genossenschaft sich auflösen, so verfügt dieselbe über das vorhandene Vermögen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der sämtlichen aktiven Mitglieder nach ihrem Ermessen, jedoch hat eine allfällige Vertheilung desselben an die Mitglieder nach Verhältniß der von denselben geleisteten Jahres- und Sterbebeiträge stattzufinden. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftler ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft geschehen, soweit sie nicht durch den Genossenschaftsweibel oder auf dem Korrespondenzwege stattfinden, in folgenden öffentlichen Blättern: «Oberthurgauer» in Arbon und «Ostschweiz. Wochenblatt» in Rorschach. Der Präsident führt die verbindliche Unterschrift für die Genossenschaft und vertritt dieselbe vor allen gerichtlichen Instanzen mit Substitutionsrecht. Die derzeitigen Genossenschaftsstatuten sind in der Hauptversammlung zu Arbon am 6. März 1887 festgestellt worden. Mitglieder des Vorstandes (Kommission) sind: Joh. Baer, Präsident und Kassier; U. Schaer, Vizepräsident; H. Mayr, Aktuar; J. Meyerhans und U. Tobler, alle wohnhaft in Arbon, und zwei Suppleanten: J. U. Straub in Speiserslehn und Ulrich Wiedenkeller in Arbon.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau d'Yverdon.

1888. 17 mars. La raison „Frédéric Milliet“, à Yverdon, publiée dans la F. o. s. du c. du 3 février 1883, page 85, a cessé d'exister par suite de la renonciation du titulaire qui a cédé son commerce à son fils Alexandre Milliet, cela à partir du 1^{er} mars 1888. La procuration qui avait été conférée par Frédéric Milliet à son fils Alexandre tombe donc comme n'ayant plus d'objet. Ensuite de ce qui précède, Alexandre Milliet, de Bonvillars, domicilié à Yverdon, fait inscrire qu'il est le chef de la maison A. Milliet, successeur de Frédéric Milliet, à Yverdon. Genre de commerce: Fers, métaux et quincaillerie.

Kanton Neuchâtel — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de Cernier (district du Val-de-Ruz).

1888. 20 mars. Le chef de la maison Ch. Guth, aux Geneveys-sur-Coffrane, est Charles-Georges Guth, de S-Johann (Prusse), domicilié aux Geneveys-sur-Coffrane. Genre de commerce: Fabrication et vente de la bière. Bureaux: Aux Geneveys-sur-Coffrane.

Bureau de la Chaux-de-Fonds.

16 mars. La maison P. F. Courvoisier, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 28 février 1883 dans le n° 28 de la F. o. s. du c., a, sous date du 1^{er} janvier 1888, retiré à Oscar Chatelain la procuration qui lui avait été conférée en 1887 et publiée dans la F. o. s. du c., n° 85, page 686.

16 mars. La maison Arnold Billon-Humbert, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 4 juillet 1883 dans le n° 100 de la F. o. s. du c., a révoqué, à partir du 1^{er} janvier 1888, la procuration conférée à Gustave Krentel ensuite du départ de ce dernier.

Bureau de Neuchâtel.

17 mars. Le chef de la maison Robert-Bauer, à Neuchâtel, est Edmond-Henri Robert allié Bauer, du Locle et de la Ferrière, domicilié à Neuchâtel. Genre de commerce: Magasin de chaussures, à l'enseigne du Chat Botté. Bureaux: Rue du Trésor, n° 11. Cette maison a été fondée le 1^{er} février 1888.

Schweizerische Fabrik- und Handelsmarken. Marques suisses de fabrique et de commerce.

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragungen:
Enregistrements effectués par le Bureau fédéral:

Le 15 mars 1888, à trois heures après-midi.

No 2223.

N. Hauert, fabricant,
Chaux-de-Fonds.



Boîtes et mouvements de montres.

Le 19 mars 1888, à huit heures avant-midi.

No 2224.

Pfäeffli & Marquis, monteurs de boîtes,
Genève.



Boîtes de montres.

Le 19 mars 1888, à trois heures après-midi.

No 2225.

Ant. Thiévent fils, fabricant,
Noirmont.

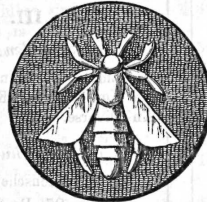


Mouvements et boîtes de montres.

Den 20. März 1888, 10 Uhr Vormittags.

No 2226.

Boelger & Ringwald Nachf., Floretspinner,
Basel.



Gespinnene und gezwirnte Floretseide (Chappe).

Le 23 mars 1888, à neuf heures avant-midi.

No 2227.

F. Bachschmid, fabricant,
Bienne.



Boîtes, mouvements et cadrans de montres.

Ausländische Fabrik- und Handelsmarken. Marques étrangères de fabrique et de commerce.

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragungen:
Enregistrements effectués par le Bureau fédéral:

Den 15. März 1888, 2 Uhr Nachmittags.

No 248.

Petroleum-Raffinerie, vorm. Aug. Korff,
Bremen.



Kaiseröl.

(Uebertragung der unter Nr. 188 auf den Namen: Aug. Korff in Bremen eingetragenen Marke.)

Den 20. März 1888, 6 Uhr Nachmittags.

No 249.

Edmond Potonié Nachfolger, Kaufmann,
Berlin.



Werke und Gehäuse von Taschenuhren.

**Gewinn- und Verlustrechnung
der Toggenburger Bank**
inkl. ihrer Zweiganstalten in Rorschach und St. Gallen

Soll
Lastenposten

vom Jahre 1887.

Statutarische Genehmigung vorbehalten.

Haben
Nutzposten

Soll		Haben	
Lastenposten		Nutzposten	
I. Verwaltungskosten.			
2,171	50	Entschädigung an die Verwaltungsbehörden, exklusive Tantiemen.	
48,051	—	Besoldungen und Gratifikationen an die Angestellten und das Hülfspersonal.	
301	25	Assekuranz und Unterhalt des Bankgebäudes.	
4,725	—	Lokalmiethen.	
2,061	35	Heizung, Beleuchtung und Reinigung.	
5,529	11	Bureau-Auslagen: Druckkosten, Inserate etc.	
9,684	89	Porti, Depeschen und Konkordatsspesen.	
125	45	Mobiliar, Anschaffungen, Unterhalt und Abschreibungen.	
74,518	75	1,869	20
II. Steuern.			
1,000	—	Bundes-Banknotensteuer.	
6,600	—	Kantonale Banknotensteuer.	
8,231	11	631	11
III. Passivzinse.			
<i>a. Auf Schulden in laufender Rechnung.</i>			
8,702	42	An Emissionsbanken und Korrespondenten.	
106,816	97	An Konto-Korrent-Kreditoren.	
2,573	08	An Diverse.	
<i>b. Auf Schuldscheine aller Art.</i>			
An Depositscheine:			
2,888	07	Bezahlte Zinsen.	
2,145	45	Ratazinsen auf 31. Dezember 1887.	
3,359	07	5,033	52
		1,674	45
Abzüglich: Ratazinsen v. Vorjahre.			
An Obligationen:			
221,821	80	Bezahlte Zinsen.	
118,527	90	Ratazinsen auf 31. Dez. 1887.	
219,176	90	340,349	70
		121,172	80
Abzüglich: Ratazinsen v. Vorjahre.			
An Hypothekarschulden:			
14,278	75	Bezahlte Zinsen.	
355,584	49	677	30
		14,956	05
IV. Verluste und Abschreibungen.			
222	60	Anf Korrespondenten.	
1,195	25	30 — Anf Diskonto-Schweizer-Wechsel.	
115,165	70	1,165 25 Anf Wechsel auf das Ausland.	
2,892	—	Anf Konto-Korrent-Debitoren.	
1,357	20	Anf Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit.	
120,932	75	100 — Anf Grundeigenthum, nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt.	
		Freiwillige Beiträge.	
VI. Reingewinn.			
187,043	04	7,122 88 Gewinn-Saldo-Vortrag von 1886.	
		179,920 16 Reingewinn des Rechnungsjahres 1887.	
746,310	14		
I. Ertrag des Wechselkontos.			
Diskonto-Schweizer-Wechsel:			
Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen		50,044	06
Rückdiskonto vom Vorjahre à 3—4 %/o		6,593	42
		56,637	48
Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dez. 1887 à 3 1/2—4 1/2 %/o		3,767	47
		52,870	01
Wechsel auf das Ausland:			
Vereinnahmte Zinsen, Kommissionen und Kursgewinne		23,421	12
Rückdiskonto vom Vorjahre à 2 1/2 bis 5 1/2 %/o		5,302	35
		28,723	47
Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dez. 1887 à 2 1/2 bis 5 1/2 %/o		2,910	85
		25,812	62
Wechsel mit Faustpfand:			
Vereinnahmte Zinsen und Kommissionen		38,078	45
Rückdiskonto v. Vorjahre à 4 %/o		1,872	60
		39,951	05
Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dezember 1887 à 3 1/2 %/o		1,480	50
		38,470	55
Wechsel zum Inkasso:			
Vereinnahmte Inkassogebühren etc.		600	19
		117,753	37
II. Aktivzinse und Provisionen.			
<i>a. Auf Guthaben in laufender Rechnung.</i>			
Von Emissionsbanken und Korrespondenten		24,711	82
Von Konto-Korrent-Debitoren		364,453	63
Von Diversi		2,625	70
<i>b. Auf andern Guthaben und Anlagen.</i>			
Von Schuldscheinen ohne Wechselverbindlichkeit:			
Vereinnahmte Zinsen und Provisionen		108,110	33
Rückdiskonto vom Vorjahre		3,720	50
		111,830	83
Abzüglich: Rückdiskonto auf 31. Dezember 1887		6,812	04
		105,018	79
Von Hypothekaranlagen aller Art:			
Kursgewinne und vereinnahmte Zinsen		15,541	40
Ratazinsen auf 31. Dezember 1887		6,162	82
		21,704	22
Abzüglich: Ratazinsen v. Vorjahre		6,756	32
		14,947	90
Von Effekten (öffentliche Werthpapiere):			
Kursgewinne und vereinnahmte Zinsen		47,342	65
Ratazinsen auf 31. Dez. 1887		4,500	45
		51,843	10
Abzüglich: Ratazinsen v. Vorjahre		1,660	—
		50,183	10
		561,940	94
III. Ertrag der Immobilien.			
Vom Bankgebäude		3,000	—
Von anderem Grundeigenthum		27,509	92
		30,509	92
V. Diverse Nutzposten.			
Agio auf Münzsorten und Noten		2,631	46
Ertrag von den Sparkassen		19,872	02
		22,503	48
VI. Eingänge von frühern Abschreibungen.			
Von Konto-Korrent-Debitoren		6,479	55
VII. Gewinn-Saldo-Vortrag von 1886			
		7,122	88
		746,310	14

Die Beilage zu der Gewinn- und Verlustrechnung befindet sich auf Seite 318.

B. O.

Jahresschluss-Bilanz der Toggenburger Bank

inkl. ihrer Zweiganstalten in Rorschach und St. Gallen

auf 31. Dezember 1887.

Statutarische Genehmigung vorbehalten.

Aktiven		Passiven	
I. Kassa.			
	400,000	Notendeckung in gesetzlicher Baarschaft.	
	86,947 13	Uebrig gesetzliche Baarschaft.	
II. Kurzfristige Guthaben.			
	486,947 13	Gesetzliche Baarschaft.	
	1,850	Eigene Noten.	
	428,800	Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken.	
934,765 60	17,168 47	Uebrig Kassabestände.	
III. Wechselforderungen.			
Diskonto-Schweizer-Wechsel:			
	353,541 34	innert 30 Tagen fällig.	
	412,807 83	„ 31—60 „ „	
	96,143 50	„ 61—90 „ „	
889,114 57	26,621 90	in über 90 „ „	
Wechsel auf das Ausland:			
	119,245 65	innert 30 Tagen fällig.	
	239,136 20	„ 31—60 „ „	
	93,171 85	„ 61—90 „ „	
487,058 85	35,505 15	in über 90 „ „	
Wechsel mit Faustpfand:			
	159,200 —	innert 30 Tagen fällig.	
	59,000 —	„ 31—60 „ „	
1,713,373 42	119,000 —	„ 61—90 „ „	
IV. Andere Forderungen auf Zeit.			
	4,988,962 55	Konto-Korrent-Debitoren mit gedecktem Kredit.	
	2,531,760 35	Konto-Korrent-Debitoren mit ungedecktem Kredit.	
	2,056,375	Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit, gedeckt.	
9,920,525 59	343,427 69	Hypothekar-Anlagen aller Art.	
V. Aktiven mit unbestimmter Anlagezeit.			
	133,520	Aktien	
	487,687 77	Obligationen } vide Beilage Nr. 4.	
621,207 77		Effekten (öffentliche Werthpapiere).	
VI. Verpfändete Aktiven.			
	644,000	Effekten (als Banknotendeckung hinterlegt), vide Beilage Nr. 4.	
1,129,241 22	485,241 22	Grundeigenthum, nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt.	
VII. Feste Anlagen.			
	40,000	Immobilien, zum eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt.	
VIII. Gesellschafts-Konti (Comptes d'ordre).			
	10,663 27	Ratazinsen auf Aktivposten (vide Detail in der Gewinn- und Verlust-Rechnung).	
11,038 27	375	Diverse: Rückzinsen auf Eigenwechsel à 4%.	
IX. Ausstehendes Kapital.			
	266,000	Ausstehendes Aktienkapital.	
17,551,740 01			
I. Noten-Emission.			
	998,150	Noten in Zirkulation	
	1,850	Eigene Noten in Kassa } vide Beilage Nr. 1	1,000,000
II. Kurzfristige Schulden.			
	137,106 70	Depositen- oder Kassascheine	
	40,061 14	Schweizerische Emissionsbanken-Kreditoren	
	295,864 26	Korrespondenten-Kreditoren	
	2,329,834 61	Konto-Korrent-Kreditoren (vide Beilage Nr. 2)	
	2,093,202 09	Konto zwischen Hauptbank und Zweiganstalten	
	597	Verfallene, noch nicht erhobene Dividenden	4,896,665 80
III. Wechselschulden.			
	115,875	Eigen-Wechsel	
	2,146,334 66	Tratten und Acceptationen	2,262,209 66
IV. Andere Schulden auf Zeit.			
	4,859,700	Schuldscheine (Obligationen), welche im Laufe des nächsten Kalenderjahres fällig oder nach erfolgter Kündigung rückzahlbar sind	
	554,000	Schuldscheine (Obligationen) mit Rückzahlungsfrist von länger als einem Jahre	
	325,800	Hypothekarschulden	5,739,500
V. Gesellschafts-Konti (Comptes d'ordre).			
	14,970 86	Rückdiskonto auf Aktivposten } vide Detail in der Gewinn- und Verlust-Rechnung	
	121,350 65	Ratazinsen auf Passivposten	
	136,700	Zu vertheilender Reingewinn für das Rechnungsjahr 1887	
	6,800	Tantiemen	279,821 51
VI. Eigene Gelder.			
	2,734,000	Einbezahltes Aktienkapital	
	347,500	Ordentlicher Reservefonds (Zuweisung vom Jahre 1887 inbegriffen)	
	10,000	Reservefond für ein Bankgebäude in St. Gallen	
	6,479 55	Spezialreserve	
	9,563 49	Gewinn-Saldo-Vortrag auf das Jahr 1888	3,107,543 04
IX. Ausstehendes Kapital.			
		Ausstehendes Aktienkapital	266,000

Beilagen zu der Jahresschluss-Bilanz der Toggenburger Bank auf 31. Dezember 1887.

Beilage Nr. 1.

Noten-Status auf 31. Dezember 1887.

Noten von Fr.	Emission	In Kassa	In Zirkulation
500	200,000	1,000	199,000
100	600,000	600	599,400
50	200,000	250	199,750
	1,000,000	1,850	998,150

Beilage Nr. 2.

Konto-Korrent-Kreditoren.

524 Konti mit einem Guthaben von Fr. 2,329,834. 61
Sämmtliche Guthaben sind ohne Kündigung sofort rückzahlbar.

Beilage Nr. 3.

Sparkassa.

Die Aktiven und Passiven der von der Toggenburger Bank garantirten und von dieser getrennt verwalteten Ersparnisanstalt Toggenburg in Lichtensteig, St. Gallen und Rorschach befinden sich nicht in der Bilanz der Bank.

Einlegerzahl und Rückzahlungsbedingungen.

Auf 31. Dezember 1887 betrug die Zahl der Einleger 5287 mit einem Gesamt-Guthaben von Fr. 4,364,033. 61
Davon sind:
816 Anlagen bis auf Fr. 100 betragend Fr. 56,438. 98
4471 Anlagen können ohne Kündigung je Fr. 100 beziehen
Ohne Kündigung sofort rückzahlbar Fr. 503,538. 98
Fr. 4,960,904. 60 sind auf Hypotheken ausgeliehen.

§ 5 des Reglementes der Ersparnisanstalt lautet:
„Die Abzahlung der Gutscheine erfolgt nur gegen Zurückgabe derselben.
„Beträge bis auf Fr. 100 können jederzeit ohne Kündigung zurückgezogen werden; vorbehalten die Schlußbestimmung des § 3 (Gutscheine von über Fr. 200 müssen in der Regel ein Jahr lang stehen gelassen werden), sind Scheine von Fr. 101—300 auf einen Monat, Fr. 301—1000 auf drei Monate, größere Beträge auf sechs Monate zu künden.
„Für ausnahmsweise schnellere Rückzahlung bleibt jedesmalige Verständigung vorbehalten.
„Bei theilweiser Rückzahlung wird für den Rest ein neuer Schein ohne Zinsverlust ausgestellt.“

Beilage Nr. 5. Eventuelle Verbindlichkeiten.

Unverfallene weiter begebene Wechsel Fr. 1,666,534. 41

Beilage zu der Gewinn- und Verlustrechnung der Toggenburger Bank vom Jahre 1887.

Vertheilung des Reingewinnes nach § 42 und 45* der Statuten.

Table showing the distribution of the net profit (Reingewinn) for the Toggenburger Bank in 1887. It lists items like 'Der Reingewinn des Rechnungsjahres betragt' and 'welche folgendermaen vertheilt werden:' followed by various reserve funds and dividends.

*§ 42. Der Reingewinn, soweit nicht auf neue Rechnung vorgetragen, wird folgendermaen verwendet: 10-20 % dem ordentlichen Reservefonds, sofern und so lange dieser weniger als 20 % des Aktienkapitals von Fr. 3,000,000 betragt.

Vom noch verbleibenden Reingewinn werden 80 % den Aktionaren als Superdividende und 20 % dem Verwaltungsrathe, den Kommissionen und den nach ihren Vertragen antheilberechtigten Angestellten als Tantie zugewiesen.

Die Vertheilung dieser Tantie erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes.

§ 45. Neben dem ordentlichen Reservefonds soll die Grundung einer Spezialreserve angestrebt werden. Dieselbe wird vorerst aus allfalligen Wiedereingangen von stattgehabten Abschreibungen und zufalligen Gewinnposten erstellt, soll auf dem Minimum von Fr. 100,000 erhalten und wenn angegriffen wieder erganzt werden.

Beilage Nr. 4 zur Jahresschluss-Bilanz der Toggenburger Bank.

Effekten-Verzeichni.

A detailed table of assets (Effekten-Verzeichni) categorized into 'I. Obligationen' and 'II. Aktien'. It lists various bonds and stocks with columns for 'Stuck', 'Bezeichnung', 'Nominalwerth', 'Kurs', and 'Schatzwert'.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Gesetzesentwurf uber die gewerblichen Muster und Modelle vom 12. Marz 1888 enthalt folgende den Gesetzesentwurf begrundende Motive:

Durch die Botschaft betreffend den Gesetzesentwurf uber die Erfindungspatente, vom 20. Januar 1888, haben wir den ersten Theil der uns durch die Volksabstimmung vom 10. Juli 1887 zugewiesenen Aufgabe erledigt; wir bringen deren Ausfuhrung zum Abschlu, indem wir heute den Gesetzesentwurf uber die gewerblichen Muster und Modelle Ihrer Wurdigung unterbreiten. Von dem Zeitpunkt an, da diese beiden Gesetze in Kraft treten, wird die Schweiz allen Zweigen des geistigen Eigenthums gesetzlichen Schutz angedeihen lassen und somit ihrer diesbezuglichen Sonderstellung gegenuber den ubrigen zivilisirten Staaten entsagt haben.

Der vorliegende Entwurf wurde von einer Fachkommission gepruft, an deren Berathungen folgende Experten theilnahmen:

- Hr. Abegg, Nationalrath, Delegirter der Gesellschaft fur Seidenindustrie in Zurich;
Abplanalp, Lehrer der Schnitzerschule in Brienz, Delegirter des allgemeinen Schnitzlerverbandes in Brienz;
Burke, Delegirter des kaufmannischen Direktoriums in St. Gallen;
Frey-Godet, Sekretur der internationalen Bureaux in St. Gallen;
Morel, Bundesrichter;
Wild, Direktor des Gewerbemuseums in St. Gallen, Delegirter des schweizerischen Erfindungs- und Modellschutzvereins.

Zwischen den gewerblichen Mustern und Modellen einerseits und den gewerblichen Erfindungen andererseits besteht in vielen Punkten innige Verwandtschaft; die beiden sachbezuglichen Gesetzesentwurfe enthalten daher zahlreiche identische Bestimmungen. Die Kommission hat dieselben denn auch im Allgemeinen in derjenigen Form beibehalten, welche sie im Patentgesetzentwurf erhalten haben, und ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin gerichtet, wo die Muster und Modelle gema ihrer Eigenartigkeit besondere Dispositionen erfordern. Wir folgen ihrem Beispiel, indem wir in den

nachfolgenden Erorterungen diejenigen Artikel des Entwurfes, welche schon in der Botschaft uber die Erfindungspatente besprochen worden sind, nur fluchtig beruhren.

Artikel 1 und 2. Die Muster und Modelle nehmen eine Mittelstellung zwischen Kunstwerken und Erfindungen ein. Sie gleichen den Kunstwerken darin, da sie, wie diese, berufen sind, den Geschmacksanforderungen des Publikums zu entsprechen, ohne da verlangt wurde, sie sollten die Nutzlichkeit der Gegenstande, an welchen sie angebracht sind, erhohen. Dagegen unterscheiden sie sich dadurch von den Kunstwerken, da sie nicht fur sich selbst bestehen, sondern nur in ihrer Anwendung auf gewerbliche Gegenstande, sei es, da sie als Muster deren Oberflache verzierern oder aber denselben als Modelle die charakteristische Formgestaltung verleihen. Es durfte kaum moglich sein, mit allgemein gehaltenen Satzen eine einwandfreie Demarkationslinie zwischen Kunstwerken und Mustern und Modellen zu ziehen, da oft Subtilitaten in Frage kommen, welche wohl nur in jedem Spezialfall richtig gewurdigt werden konnen, wie aus folgenden Beispielen erhellen mag: Wahrend eine Heibergerplatte in ihrer Zeichnung ein gewerbliches Muster aufweist, wird eine Platte, worauf ein Kunstler ein Bild gemalt hat, als Kunstwerk zu taxiren sein. Ein Pokal Benvenuto Cellini's ist, als einzigartiges, von Hand erzeugtes Werk der Goldschmiedekunst, unzweifelhaft ein Kunstwerk, wahrend ein anderer, weniger Kunstentfaltung aufweisender Pokal, der in Hunderten von Exemplaren mechanisch vervielfaltigt werden soll, den Charakter eines gewerblichen Modells darbietet. Eine Gobelintapete wird als Kunstwerk aufgefat, die Zeichnung auf einem Bodenteppich ist ein Muster.

Dienen die ebenerwahnten Beispiele als Belege der Verwandtschaft von Mustern und Modellen mit Kunstwerken und der Schwierigkeit, erstere durch eine allgemeine Definition von letztern abzugrenzen, so wird aus den folgenden Betrachtungen und Beispielen der mehr oder weniger prononcirte Uebergang gewisser Muster und Modelle in den Bereich der gewerblichen Erfindungen erhellen.

Die einem Gegenstand gegebene besondere Form kann den Zweck und die Wirkung haben, nicht sowohl fur dessen Verzierung beizutragen, als vielmehr einen bestimmten technischen Effekt zu erzielen; in diesem Fall handelt es sich nicht um ein Muster oder Modell, sondern um eine in die Domane des Patentgesetzes fallende Erfindung. Als hieher gehorendes Beispiel erwahnen wir eine Laterne, welche infolge eigenthumlicher Formung gewisser Bestandtheile die Fahigkeit erhalten hat, nach bestimmten Richtungen besonders intensive Lichtbuschel zu werfen. Nun ist es aber moglich, da eine solche Laterne gleichzeitig einem technischen Bedurfnis genugt und durch ihre Formgebung dem sthetischen Gefuhl schmeichelt; dann kann sie fur diese Eigenschaft als Modell deponirt und zugleich fur jene dem Erfindungsschutz unterstellt werden.

Ein gewerbliches Modell kann inde auch, abgesehen von seiner Ausschmuckung, gewisse praktische Vortheile bieten, welche aus irgend einem Grunde nicht patentirbar sind, z. B. ein besonders handlicher Pistolengriff, ein sehr stabiles Tintenfa etc. Diese werden nur in Beziehung auf ihre spezielle dekorative Behandlung, d. h. als Modelle, geschutzt werden konnen, nicht aber in Beziehung auf die erreichte praktische Wirkung, welche auf ganz analoge Weise zu erzielen jeder Dritte befugt ist.

Kann die Bindung eines Gewebes Gegenstand eines gewerblichen Modells sein oder nicht? — Ja, wenn sie durch Linien oder Farbzusammenstellung eine dekorative Wirkung erzielt. Nicht aber bei glatten Stoffen, wie Satin, Sammt etc., denen sie nur ein verandertes Aussehen oder andere nicht in's Auge fallende Eigenschaften verleiht. Bindungseffekte dieser Art gehoren eher in das Gebiet patentirbarer Erfindungen.

Diese wenigen Beispiele lassen einerseits die Schwierigkeiten erkennen, welche sich einer einwandfreien, allgemeinen Begriffsbestimmung der gewerblichen Muster und Modelle entgegenthurmen, andererseits geben sie einen Hinweis auf das vom Richter einzuschlagende Verfahren bei der Beurtheilung, ob fur einen als Muster, beziehungsweise Modell, hinterlegten Gegenstand der gesetzliche Schutz am richtigen Orte gesucht worden ist oder ob derselbe nicht vielmehr unter den Rechtsschutz der Kunstwerke oder denjenigen der Erfindungen hingehort. Fur das richterliche Verfahren ergeben sich auch aus den Rechtsentscheiden anderer Staaten, bei welchen sich der Muster- und Modellschutz bereits eingelebt hat, werthvollere Fingerzeige als aus einer an die Spitze des vorliegenden Entwurfes gestellten Definition. Aus all' diesen Grunden ergibt sich die Zweckmaigkeit, dem richterlichen Ermessen innerhalb weiter, aber bestimmt gezogener Grenzen freien Spielraum zu lassen.

Laut Artikel 2 werden Kunstwerke im Allgemeinen nicht als Muster oder Modelle betrachtet. Ein Kunstler braucht also sein Werk nicht zu hinterlegen, um dessen unbefugte gewerbliche Nachahmung zu verhindern; gegen derartige Eingriffe in das Autorrecht sichert ihn auf Lebenszeit, und seine Rechtsnachfolger noch 30 Jahre uber sein Ableben hinaus, das Bundesgesetz vom 23. April 1883.

Wunscht er gleichwohl, gleichgultig wehalb, sein betreffendes Werk als gewerbliches Muster oder Modell zu deponiren, so ist ihm dies gestattet; in diesem Falle aber geniet er den Rechtsschutz gegen gewerbliche Reproduktion hochstens auf die Dauer von 15 Jahren (Art. 5).

Artikel 4. Das hinterlegte Muster oder Modell bildet ein bewegliches Eigenthum und ist somit aller Arten der Uebertragung eines solchen fahig. Zu diesen gesellt sich noch die Lizenz, d. h. das vom Hinterleger oder seinem Rechtsnachfolger unbeschadet seiner Eigenthumsrechte an Dritte verliehene Recht der Reproduktion des Modells oder Modells. Abtretungen und Lizenzen sind zwischen den Kontrahenten gultig, vorausgesetzt, da sie den Charakter von Vertragen im Sinne des eidgenossischen Obligationenrechtes aufweisen; aber Dritten gegenuber sind sie nur wirksam, wenn sie im Register fur Muster und Modelle eingetragen sind. Diese Bestimmung ist notwendig, um dritte Personen zu schutzen, welche sonst ein Muster oder Modell erwerben konnten, ohne im Stande zu sein, sich zu vergewissern, ob die sich darauf beziehenden Rechte unverletzt oder theilweise verauert sind.

Artikel 5. Das Maximum der Schutzdauer fur Muster und Modelle ist, wie fur die Patente, auf 15 Jahre festgesetzt worden. Durch jahrliche Taxenzahlung, wie bei den Patenten, wurde der eidg. Amtsstelle eine zur Hohe der einzukassirenden Gebuhren ganz auer Verhaltnis stehende Arbeit aufgeburdet. Es wurde daher bestimmt, da die Taxen zu Anfang des 1., 3., 6. und 11. Jahres fur die nachstfolgende 2- bis 5jahrige Periode zu entrichten sind. Diese Art des Gebuhrenbezuges ist auch fur die Hinter-

leger vortheilhaft. Der Fabrikant, welcher mehrere Muster in einem Paket hinterlegt hat, kann sich während der ersten zweijährigen Periode ein Urtheil über den von jedem einzelnen zu erwartenden Erfolg bilden; handelt es sich dann zu Anfang des dritten Jahres um die Bezahlung der Gebühr pro Stück, so wird er diejenigen fallen lassen, welche nicht Anklang finden, indem er die Taxe nur für solche entrichtet, deren Ausbeutung Gewinn verspricht.

Artikel 6. (Ziffer 2.) In Anbetracht des gewährten Schutzes darf man vom Eigenthümer eines Modells oder Modelles wohl verlangen, daß er durch Ausbeutung desselben im Lande selbst zu dessen gewerblichem Gedeihen beitrage. Es wäre aber unrichtig, im Sinne der analogen Bestimmung des Patentgesetzentwurfes eine Frist für den Beginn der inländischen Ausbeutung anzusetzen, weil der Konsum von Artikeln aus dem Gebiet der Muster und Modelle lediglich von der Geschmacksrichtung oder Laune des Publikums abhängt. Nach der vorgeschlagenen Fassung kann der Verfall wegen Unterlassung der inländischen Fabrikation in angemessenem Umfang nur dann ausgesprochen werden, wenn nach betreffendem Muster oder Modell erstellte Artikel importirt werden. Dem Ermessen des Richters ist hier ein in Sachen des geistigen Eigenthums oft nothwendiger Spielraum gelassen. Immerhin wird so viel feststehen: Der Verfall wird nicht erklärt, wenn es sich um die kostspielige Fabrikation eines Artikels handelt, der im Inland zur Zeit der Urtheilsfälligkeit geringen Absatz findet; er wird ausgesprochen, wenn es sich erweist, daß der schweizerische Konsum für eine lohnende Fabrikation im Inland genügt hätte.

Daß der Import zu Zwecken des Veredlungsverkehrs keinen Grund abgeben kann, ein Muster oder Modell als verfallen zu erklären, ist selbstverständlich; denn die so eingeführten Gegenstände sind nicht für den inländischen Konsum bestimmt, der doch allein dem Hinterleger eines Modells oder Modells die Verpflichtung auferlegt, betreffende Artikel in der Schweiz zu fabriziren.

Artikel 7. Die unter den Ziffern 1, 2 und 3 erwähnten Nichtigkeitsgründe folgen direkt aus den im ersten Artikel niedergelegten Grundsätzen, wonach der Schutz nur für neue Muster und Modelle und nur den Urheber derselben gewährt wird.

Der Charakter der Neuheit (Ziffer 1) mangelt all' den Mustern und Modellen, welche sich als nackte, jeder erfinderischen Thätigkeit bare Nachahmungen von bereits Vorhandenem erweisen; sobald aber ein gewisses Maß erfinderischen Schaffens oder Denkens zu ihrer Herstellung aufgewendet worden ist, sind betreffende Muster oder Modelle als neu anzusehen: so z. B. kann der Lampenfabrikant, welcher zuerst ein bekanntes architektonisches Motiv auf seine Erzeugnisse übertragen hat, dieses innert des Rahmens seiner Verwendung als Eigenthum beanspruchen.

Der Ausdruck in Ziffer 2: «in gewerblicher Weise bekannt» ist in weitem Sinne aufzufassen; er begreift das Feilbieten, das Inverkehrbringen und die industrielle Ausbeutung in sich. Die einem Dritten gemachte vertrauliche Mittheilung, die innert gewissen Schranken gehaltene Privatmittheilung überhaupt, bildet keine gewerbliche Veröffentlichung im Sinne der Ziffer 2. Dagegen könnte ein Möbelfabrikant für das Modell eines Tisches, dessen Skizze er vorher in einer Zeitungsanzeige veröffentlicht hat, keine rechtsgültige Hinterlegung bewerkstelligen.

Artikel 8. Es ist nothwendig, daß im Ausland wohnende Eigenthümer von Mustern oder Modellen in der Schweiz einen Vertreter haben, einerseits um dem eidg. Amte für gewerbliches Eigenthum die Weitschweifigkeit einer Korrespondenz auf weite Entfernungen zu ersparen, anderseits und hauptsächlich um den Hinterleger im Falle von Ziviltreitigkeiten im Inland angreifbar zu machen.

Artikel 9. Dieser Artikel macht den gesetzlichen Schutz von der Hinterlegung eines Exemplars des Modells oder Modelles abhängig, überläßt es aber dem Hinterlegenden, die ihm angemessene erscheinende Darstellungsart zu wählen. Wir halten es für zweckmäßig, wenn während der ersten Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes das eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum die alleinige Depotstelle für Muster und Modelle bildet. Zeigt dann die Erfahrung, daß es nützlich wäre, in verschiedenen Industriezentren Depotstellen zu haben, und daß eine Dezentralisirung des Dienstes ohne Gefährdung des Gesetzesvollzuges möglich ist, so dürfte es immer noch Zeit sein, die Depotstellen gemäß den Bedürfnissen der inländischen Industrie zu vernehmen.

Artikel 10. Die Muster und Modelle können offen oder unter versiegeltem Umschlag deponirt werden. Für Artikel, welche sofort nach erfolgter Hinterlegung fabrizirt werden, ist die Geheimhaltung im Allgemeinen nicht nothwendig, weil Jedermann durch die Feilbietung der Erzeugnisse rasch Kenntniß von den auf denselben angebrachten Mustern oder Modellen erlangt. In gewissen Fällen aber verstreicht zwischen der Hinterlegung und dem Verkauf nothwendigerweise geraume Zeit. Für die Wintersaison bestimmte Kleiderstoffe z. B. müssen schon im vorhergehenden Sommer fabrizirt werden; in diesem Falle müssen also die Muster deponirt werden, lange bevor das Publikum weiß, was für Stoffe man tragen wird. Wenn nun alle Hinterlegungen offen stattfinden müßten, so könnte einer Firma, welche für guten Geschmack und sicheres Gefühl für Modeverhältnisse bekannt ist, großer Schaden daraus erwachsen, daß die Konkurrenz bei Zeiten in die Möglichkeit versetzt wäre, Einsicht von ihren hinterlegten Mustern zu nehmen. Der der Firma hieraus entstehende Schaden dürfte um so schwieriger gut zu machen sein, als Prozesse wegen Nachahmung von Stoffmustern, welche weniger ein künstlerisches Dessin als eine besondere Art des Aussehens im Ganzen, ein gewisses Genre, darbieten, zu den verwickeltesten gehören. Es erscheint deßhalb nothwendig, daß die versiegelte Hinterlegung Allen, welche dieselbe in ihrem Interesse finden, nach Belieben freistehende.

Der vorliegende Entwurf hat dem deutschen Gesetz die Bestimmung entnommen, daß eine Hinterlegung eine gewisse Anzahl von Mustern oder Modellen umfassen darf. Wie bei der Besprechung des Art. 5 dargelegt wurde, ermöglicht dies den Musterzeichnern die Erlangung eines billigen zweijährigen Schutzes für eine große Zahl von Mustern; sie brauchen dann nur für diejenigen die höhern Gebühren zu entrichten, welche sich während jenes Zeitraumes als lohnend erwiesen haben. Damit die Räumlichkeiten des eidg. Amtes nicht über Gebühr beansprucht werden können, wurde die obere Gewichtsgrenze jedes Paketes von Mustern und Modellen auf 10 kg normirt. Die Dimensionirung der Pakete wurde keiner Bestimmung unterworfen, weil sonst Details hätten berührt werden müssen, welche nur in eine Vollziehungsverordnung gehören.

Artikel 11 und 12. Es ist nicht Sache des eidg. Amtes, zu untersuchen, ob der Hinterleger der wahre Urheber des Modells oder Modelles ist, ebensowenig, ob dasselbe neu ist u. s. w. Es hat nur zu prüfen, ob der hinterlegte Gegenstand ein Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes ist, ob die gesetzlichen Formalitäten der Hinterlegung erfüllt worden sind und ob nicht etwa der hinterlegte Gegenstand anstößiger Natur ist. Keine dieser Feststellungen bietet Schwierigkeiten.

Artikel 13. Das in diesem Artikel vorgesehene Register entspricht, abgesehen von den in der Natur der Sache liegenden Aenderungen, ganz dem Register für die Fabriks- und Handelsmarken.

Artikel 14 bis 16. Diese enthalten Bestimmungen nach Analogie des Gesetzes über den Markenschutz.

Artikel 17. Der letzte Absatz des Art. 20 sieht vor, daß Klagen wegen Nachahmung noch bis zwei Jahre nach deren Begehung angehoben werden können. Hat eine Nachahmung gegen das Ende der Schutzfrist hin stattgefunden, so kann also die Klage noch angestrengt werden, nachdem das Muster oder Modell schon beinahe zwei Jahre Gemeingut ist, und möglicherweise verlangt das den Rechtshandel beurtheilende Gericht noch im dritten Jahre nach Erlöschen des Modells dessen Uebermittlung. Deßhalb ist es nothwendig, daß die Muster und Modelle vom eidg. Amt drei Jahre über die Schutzfrist hinaus aufbewahrt werden.

Verschiedene hinterlegte Muster oder Modelle, z. B. Teppiche, Leuchter etc., können werthvoll genug sein, um von den Hinterlegern nach Ablauf der obligatorischen Hinterlegungs- bzw. Aufbewahrungsdauer zurückverlangt zu werden. Hiefür ist ihnen eine bestimmte Frist zu gewähren. Ist diese unbenutzt verstrichen, so muß sich das eidg. Amt des unnützen Ballastes entledigen können. Das geschieht am besten auf öffentlicher Versteigerung; diese beseitigt jeden Verdacht, daß etwa Beamte sich den einen oder andern Gegenstand angeeignet hätten. Vor Abhaltung der Steigerung können Gewerbetreibende und öffentliche Sammlungen allfällig gewünschte Objekte gratis in Empfang nehmen.

Artikel 18 bis 24. Wir halten es für wichtig, daß alle das gewerbliche Eigenthum betreffenden eidgenössischen Gesetze auf gleichartigen Grundlagen ruhen. Deßhalb haben wir auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Fabrik- und Handelsmarken, die sich auf die Nachahmung beziehen, mit den durch die Natur der Sache verlangten Abänderungen auf die Muster und Modelle angewandt, ohne zu untersuchen, ob diese Bestimmungen die denkbar besten seien. Unseres Wissens hat übrigens deren Anwendung, so lange das Markengesetz in Kraft ist, keine Mißstände dargeboten.

Die zwei letzten Absätze des Art. 21 bedürfen gleichwohl noch einiger Erläuterung. Die im ersten Absatz des Art. 21 vorgesehene Beschlagnahme kann unter Umständen das ganze Geschäft des wegen Nachahmung Beklagten lahm legen und denselben somit großen Schaden verursachen. Deßhalb soll die Beschlagnahme nur auf Grund einer eingereichten Klage und nicht auf bloßen Verdacht hin verfügt werden können. Deßhalb auch soll das Gericht gutfindenden Falls dem Kläger eine Kaution auferlegen dürfen.

Artikel 25 und 26. Diese enthalten nichts weiter, als die einfache Ausführung der Artikel 4 und 11 der internationalen Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Der zweite Absatz des Art. 25 hat nur den Zweck, Schweizern, welche ihre erste Hinterlegung in einem der Konventionsstaaten bewerkstelligt haben, gleiches Recht zu sichern, wie den Angehörigen der andern Länder der Konvention.

Artikel 27. Dieser Artikel trägt der im Protokoll der Sitzung des Ständerathes vom 28. April 1887 eingefügten Erklärung Rechnung. In Berücksichtigung der Opposition, welche die Buntdruckerei dem Muster- und Modellschutz gemacht hat, soll diese Industrie zur Zeit von den Wirkungen des Gesetzes ausgeschlossen sein. Wir haben jedoch eine Redaktion gesucht, wonach es jederzeit möglich ist, derselben auf Verlangen die Wohlthat des Modellschutzes zuzuwenden, ohne die gesetzgebenden Gewalten hiefür anrufen zu müssen. Dies ist uns gelungen, weil sich die gesamte in Frage stehende Industrie im Kanton Glarus konzentriert. Wenn sich einmal unter den Interessenten eine Bewegung zu Gunsten des Modellschutzes geltend macht, so ist die Regierung von Glarus am besten in der Lage, alle Interessen gegen einander abzuwägen und mit Sachkenntniß eine den Bedürfnissen der Mehrheit entsprechende Entscheidung zu treffen.

Die **Artikel 29 bis 31** bedürfen als Schlußbestimmungen keiner Erläuterung.

Die Annahme des Ihnen vorgelegten Gesetzes wird die seltsame Anomalie beseitigen, wonach infolge der französisch-schweizerischen Konvention vom 23. Februar 1882 französische Bürger ihre Muster und Modelle in der Schweiz schützen lassen können, während Schweizerbürger im eigenen Lande in dieser Beziehung rechtlos sind. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, werden wir die zur Aufhebung der erwähnten Konvention geeigneten Maßnahmen treffen. Dann regeln sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich gemäß der internationalen Konvention für den Schutz des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883.

Das nahe Bevorstehen der Pariser Weltausstellung läßt uns hoffen, daß Sie Ihr Möglichstes thun werden, damit das Gesetz über die gewerblichen Muster und Modelle gegen Ende des laufenden Jahres in Kraft treten kann. Unsere Fabrikanten müssen sich an diesem Wettkampf mit den größtmöglichen Chancen auf Erfolg betheiligen. Wenn auch die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Eröffnung der Ausstellung für gewisse Industrien zu kurz ist, um sie noch auszunützen, so werden sicher Andere, welche jetzt schon ihre Muster und Modelle in Bereitschaft haben, die sie nur unter Garantie gegen Ausplünderung ausstellen können, bedeutende Vortheile daraus ziehen.

Handelspolitisches. Der in Nr. 39 dieses Blattes erwähnte, von der demokratischen Mehrheit der «Ways and Means» Kommission der Gesamtkommission des nordamerikanischen Repräsentantenhauses nunmehr vorgelegte, Gesetzesentwurf über die Abschaffung der indirekten Steuern (internal revenue taxes) sieht die Abschaffung der Steuer auf Tabak, ausgenommen Cigarren und Cigarretten und Karotten (cheroots) vor. Damit würde eine Mindereinnahme von 20 bis 25 Millionen Doll. erzielt, während der Ertrag der Steuer auf Cigarren und Cigarretten und Karotten (etwa 8 bis 10 Millionen Doll.) nach wie vor der Staatskasse erhalten bliebe.

Zollwesen des Auslandes. Oesterreich-Ungarn. Laut Ver-

ordnung des österreichischen Finanzministeriums wird für den Monat April 1888 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebühren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 26 % in Silber zu entrichten ist.

— **Frankreich.** Die Surtaxe auf fremde Spirituosen von 40 Fr. per hl, welche mit dem 29. Februar hätte eingehen sollen, wird noch bis kommenden 1. Juni erhoben werden.

Douanes étrangères. France. La surtaxe de 40 fr. par hl sur les spiritueux étrangers, qui devait être supprimée le 29 février, sera en core perçue jusqu'au 1^{er} juin prochain.

Schweizerkäse in Italien. Der österreichische Konsul in Mailand bemerkt in seinem Bericht über den Monat Januar bezüglich des

Schweizerkäses folgendes: «Die Ungewißheit betreffs der Erneuerung des Handelsvertrages mit der Schweiz hält den Markt in beständiger Spannung, jedoch kam dieselbe den schweizerischen Produzenten zu Gute, welche ihre besten Partien noch verwerthen konnten. *Sbrinkeräse* aus Unterwalden erreichte einen sehr starken Vorsprung, nachdem alle aus dem Jahre 1887 stammenden Partien schon verkauft wurden; dieser höhere Preis dürfte sich im Laufe dieses ganzen Jahres erhalten und sogar steigen.»

Situazione della Banca nazionale nel regno d'Italia.

	29 Febbrajo		10 Marzo	
	L.	L.	L.	L.
Moneta metallica	226,439,782	226,688,661	589,783,788	576,458,474
Portafoglio	412,701,500	414,319,179	66,624,238	57,471,878
Fondi pubblici e titoli diversi	98,172,229	98,076,452	52,890,044	54,586,588
Circolazione				
Conti correnti a vista				
Conti correnti a scadenza				

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.

Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Schuldenruf.

Rechtlich begründete Anforderungen und Bürgschaftsansprüche an die Verlassenschaft des Herrn **Peter Bühler** sel., gewesener Zimmermeister in Matten bei Interlaken, sind bei dem Unterzeichneten bis und mit dem **14. April nächsthin** schriftlich einzureichen.

Matten bei Interlaken, den 16. März 1888.

Robert Schneider, Notar.

Drahtseilbahn-Gesellschaft Biel-Maggingen.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag den 7. April 1888, Nachmittags 3 Uhr, im Kurhaus zu Maggingen,

eventuell bei ganz ungünstiger Witterung im Bielerhof zu Biel.

Traktanden:

- 1) Entgegennahme der Jahresrechnung pro 1887; Beschlußfassung über Verwendung des Reingewinnes und Festsetzung der Dividende.
- 2) Neubesezung der Kontrollstelle.
- 3) Unvorhergesehenes.

Die gedruckten Rechnungsberichte liegen vom 30. März an bei den Bankhäusern Paul Bloesch & Cie. in Biel, Eidgenössische Bank in Bern und Basler Handelsbank in Basel zur Einsicht und zum Bezüge auf. Dasselbst sind auch die Ausweiskarten gegen Deposition der Aktien zu beziehen. Zahlreichen Besuch erwartet

Biel, den 15. März 1888.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:
N. Meyer.

Der Sekretär:
Steffen, Notar.

Floretspinnerei Gersau.

Einladung zur Generalversammlung der Aktionäre

auf **Mittwoch den 28. März 1888, Nachmittags 2 Uhr, in's Casino in Bern.**

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung pro 1887.
- 2) Wahl der Censoren pro 1888.
- 3) Eventuelle Wahl von 2 weiteren Mitgliedern in den Verwaltungsrath. § 14 der Statuten.

Vom 12. März an liegen Bilanz und Inventar im Bureau des Delegirten der Gesellschaft, Herrn Ernst Howald, Bern, Schwanengasse Nr. 10, zur Einsicht der Herren Aktionäre auf.

Gersau, den 2. März 1888.

Der Verwaltungsrath.

Pilatus-Bahn-Gesellschaft.

Die Herren Aktionäre der Pilatus-Bahn-Gesellschaft werden hiemit zur **ordentlichen Generalversammlung**

auf **Mittwoch den 11. April 1888, Vormittags 10^{1/4} Uhr, in's Hôtel du Lac zu Luzern**

eingeladen.

Traktanden:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes pro 1887.
- 2) Beschlußfassung über Aufnahme eines Anleihe von Fr. 1,000,000.
- 3) Wahl der Rechnungsrevisoren für das Jahr 1888.

Rechnung und Bilanz, sowie der Revisorenbericht sind gemäß Art. 641 des schweiz. Obligationenrechts vom 2. April an bei der Kreditanstalt in Luzern zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt.

Geschäftsberichte können gleichzeitig bei den vier Einzahlungsbanken bezogen werden, ebenso auch bis zum 9. April die Eintrittskarten zur Generalversammlung gegen schriftlichen, mit Nummern-Verzeichnis versehenen Ausweis über den Aktienbesitz.

Die Eintrittskarten (Vertretungsvollmachten) sind vor Beginn der Generalversammlung gegen Stimmkarten auszutauschen.

Alpnach, den 17. März 1888.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:
N. Durrer.

Der Sekretär:

G. Mayr.

(O 1050 Lu)

Portland-Cement-Fabrik Laufen.

Die Herren Aktionäre der Portland-Cement-Fabrik Laufen werden hie- mit zur zweiten

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen, welche am **Montag den 2. April 1888, Nachmittags 3 Uhr, in Laufen** stattfinden wird.

Traktanden:

- 1) Bericht und Rechnungsablage der Verwaltung über das Geschäftsjahr 1887/88.
- 2) Bericht der Herren Rechnungsrevisoren.
- 3) Beschlußfassung über den Antrag des Verwaltungsrathes betreffend einen Zusatz zu Art. 17 der Statuten.
- 4) Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1888/89.
- 5) Vorlage des Demissionsgesuches eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eventuell Ersatzwahl.

Die Herren Aktionäre werden Karten erhalten, welche vor Beginn der Verhandlungen vorzuweisen sind.

Die Rechnung, die Bilanz, sowie der Bericht der Herren Revisoren sind vom 18. März 1888 an in unserem Bureau zur Einsicht der Herren Aktionäre aufgelegt.

Laufen, den 15. März 1888.

Der Präsident des Verwaltungsrathes:

M. Federspiel.

(H 988 Q)

Allgem. Versorgungs-Anstalt im Grossh. Baden.

Gemäß § 52 der Statuten wird eine **ausserordentliche Generalversammlung** am

Mittwoch den 25. April 1888, Nachmittags 3 Uhr,

im Anstaltgebäude abgehalten werden.

Tagesordnung:

Vorschläge über Aenderung einiger Bestimmungen der Statuten, namentlich wegen unentgeltlicher Uebernahme der Kriegsgefahr.

Die Abänderungs-Vorschläge können bei den Herren Vertretern und auf dem Bureau der Anstalt erhoben werden.

Karlsruhe, im März 1888.

Der Verwaltungsrath.

Kreditanstalt in Luzern.

Laut heutigem Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre ist die Dividende pro 1887 auf **6 % = Fr. 30** per Aktie festgestellt worden. Die Herren Aktionäre werden eingeladen, die bezüglichen Coupons vom 3. April an bei unserer Kasse einzulösen, wo gleichzeitig die abgeänderten Statuten zu beziehen sind.

Des Weiteren ist beschlossen worden, auf jede dormalen mit Fr. 500 vollbezahlte Aktie s. Z. Fr. 250 zur Rückzahlung gelangen zu lassen.

Der Nominalbetrag der Aktien, wie auch des Grundkapitals von Fr. 1,000,000 bleiben die bisherigen.

Um den Art. 665 und 670 des S. O. R. Genüge zu leisten, wird hievon den Ansprechern des Institutes Kenntniß gegeben mit der Einladung, ihre allfälligen «Ansprüche» anzumelden.

Uebrigens wird die Anstalt jedem ihr bekannten Kreditor hierüber direkt Mittheilung machen.

Luzern, den 21. März 1888.

Die Direktion.

Toggenburger Bank in Lichtensteig.

Auszahlung der Dividende.

Die Dividende für das vierundzwanzigste Geschäftsjahr (1887) ist von der Generalversammlung auf **Fr. 25** per Aktie, gleich **5 %**, festgesetzt worden.

Die betreffenden Coupons werden vom 31. März an bei unserer **Kasse in Lichtensteig**, in unserem **Comptoir in St. Gallen** und bei unserer **Filiale in Rorschach** eingelöst.

Im Weiteren findet die Auszahlung derselben vom 31. März an bis und mit dem 15. April l. J. bei dem Comptoir der **Eidgenössischen Bank in Zürich**, bei der **Bank in Glarus** und bei den Herren **Zahn & Co. in Basel** statt. Die Coupons müssen mit Bordereaux begleitet sein.

Lichtensteig, den 21. März 1888.

Die Bankdirektion.